



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr (UVEK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Biodiversität & Landschaft
Worblentalstrasse 68
3063 Ittigen

Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz [JSG]; SR 922.0) Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat bedauert ausserordentlich, dass im Rahmen der nun vorliegenden «kleinen» Revision einzig die beiden Motionen 25.3715 «Abschüsse von Wölfen in Jagdbanngebieten zu lassen» von Ständerätin Friedli sowie 25.3549 «Im Rudel lebender Problemwolf. Handeln muss möglich sein!» von Ständerat Broulis umgesetzt werden. Der Regierungsrat hätte im Rahmen der Jagdgesetzrevision eine fundierte Weiterentwicklung des zukünftigen Wolfsmanagements begrüsst, wie sie im Konzept «Zukünftiges Wolfsmanagement in der Schweiz» der Direktorenkonferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) beschrieben ist und mit Schreiben vom 3. Juni 2026 an den Vorsteher des UVEK, Bundesrat Albert Rösti, zugestellt wurde.

Um den Vollzug zu stärken und effizienter zu gestalten sowie die Planungs- und Rechtssicherheit angesichts der zahlreichen politischen Vorstösse zum Umgang mit dem Wolf zu

verbessern, erwartet der Regierungsrat, dass die von den Kantonen erarbeiteten Grundlagen im Rahmen der angekündigten zweiten Revision des Jagdgesetzes namentlich auch im Zusammenhang mit der Motion Regazzi «Einführung einer Gesetzesgrundlage für den regulierten Abschuss von Wölfen bei Überschreitung eines vordefinierten Schwellenwerts» zeitnah umgesetzt werden.

Gleiches gilt für die Differenzen zwischen der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung [DZV]; SR 910.13) und der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung [JSV]; SR 922.01) in Bezug auf den Herdenschutz. Dieser bleibt neben der Regulierung des Wolfsbestands und der Entschädigung von Nutztierriissen weiterhin ein integraler Teil des Umgangs mit dem Wolf in der Schweiz. Das Weidesystem der ständigen Behirtung mit geschützter Nachtweide/Nachtpferch und Schlechtwetterweide gemäss Anhang 2, Ziff. 4.1 der DZV ist zwingend als anerkannte Herdenschutzmassnahme in Art. 10b, Abs. 2 JSV zu verankern und den Herdenschutzzäunen (Art. 10c JSV) bzw. den Herdenschutzhunden (Art. 10d JSV) gleich zu stellen. Die Umsetzung dieses geschützten Weidesystems muss entsprechend sowohl bei der Ausrichtung von Rissentschädigungen nach Art. 10 Absatz 3 Bst. a JSV als auch bei der proaktiven und reaktiven Regulierung von Wölfen nach Art. 4b und 4c JSV sowie bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Art. 9b JSV berücksichtigt werden. Wie die Erfahrung im Kanton Uri zeigt, ist diese Massnahmen in vielen Situationen die einzig Beste. Sie verhindert effizient und effektiv Nutztierrisse, beispielsweise in Situationen, wo eine weitläufige Zäunung oder der Einsatz von Herdenschutzhunden nicht verhältnismässig oder nicht umsetzbar ist.

Der Regierungsrat unterstützt die Stellungnahme und Anträge von der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) und der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) zur Vernehmlassungsvorlage mit dem ergänzenden Antrag, dass die Differenzen zwischen DZV und JSV bei der zweiten Revision des Jagdgesetzes ausgeräumt werden sollen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 11 Absatz 5^{bis} Abschüsse von Wölfen in Jagdbanngebieten

Der Regierungsrat ist damit einverstanden, dass Wölfe künftig auch innerhalb eidgenössischer Jagdbanngebiete reguliert werden können. Er beurteilt hingegen kritisch, dass die Schadensschwelle strikt gebietsbezogen ausgestaltet ist: Schäden, die ausserhalb des Jagdbanngebiets entstanden sind, dürfen bei der Berechnung nicht angerechnet werden. Das Streifgebiet von Wölfen und Wolfsrudeln erstreckt sich vielfach über die Grenzen von Eidgenössischen Jagdbanngebieten hinaus. Eine strikt gebietsbezogene Schadensschwelle ist fachlich schwer zu begründen und führt im Grenzbereich der Jagdbanngebiete zu unnötigem Abklärungsaufwand. Es werden zeitaufwendige Diskussionen im Fall von Grenzbereichen der eidgenössischen Jagdbanngebiete befürchtet.

Wölfe und Wolfsrudel, für die eine Abschussbewilligung vorliegt, sollen aus dem Wolfsbestand entfernt werden können. Und zwar bezogen auf ihr Streifgebiet, aber ohne weitere räumliche, schadensbezogene oder prozessuale Einschränkungen.

Der Regierungsrat beantragt, Artikel 11 Absatz 5^{bis} der vorgesehenen Vernehmlassungsvorlage wie folgt abzuändern:

Antrag: Art. 11 Abs. 5^{bis}

Die kantonalen Vollzugsorgane können bei Verfügungen nach den Artikeln 7a und 12 Absätze 2, 2^{ter} und 4^{bis} den Abschuss von Wölfen auch in eidgenössischen Jagdbanngebieten erlauben, bei Abschüssen nach Artikel 12 Absatz 2 muss vorgängig das Bundesamt angehört werden.

Rest streichen: Der Abschuss ist zulässig, wenn Wölfe innerhalb des eidgenössischen Jagdbanngebiets:

*a. fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz wiederholt überwunden haben und dabei ein erheblicher Schaden eingetreten ist; oder
b. eine Gefährdung von Menschen darstellen*

Artikel 12 Absatz 2^{ter} Massnahmen gegen einzelne Wölfe eines Rudels

Der Regierungsrat anerkennt, dass die bisherige Handlungsunfähigkeit zwischen Februar und Mai behoben werden soll. Aus wildbiologischer und tierschützerischer Sicht ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Jungtiere ab der Geburt im Mai bis zum Ende der Säugezeit (Ende Juli) auf die Versorgung durch beide Elterntiere angewiesen sind. Der Abschuss eines Elterntiers zwischen März und Mai hätte gravierende Folgen für die Jungtieraufzucht. Einzelne Wölfe eines Rudels lassen sich im Feld - auch mit moderner Optik - von Februar bis Mai oft nicht sicher voneinander unterscheiden, so dass ein reales Risiko besteht, versehentlich ein Elterntier zu erlegen. Es gilt, andere Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Bedarf für solche Eingriffe nicht aufkommen zu lassen. Damit wäre sowohl dem Tierschutz als auch der Konfliktreduktion besser gedient.

Grundsätzlich sollten Möglichkeit geschaffen werden, stärker und rascher proaktiv in den Wolfsbestand eingreifen zu können. Regulationsperioden zeitlich zu verlängern, wo dies aus wildbiologischer, tierschützerischer und ökologischer Sicht vertretbar ist, ist nur im Verbund mit weiteren Massnahmen, wie dem jährlichen Abschusskontingent pro Kanton, den Welpenabschüssen bereits ab dem 1. Juni und der Entnahme von Paaren im Rahmen des Kontingents möglich. Nur so können alle Hürden abgebaut werden, die das Potenzial des heutigen Systems hemmen. Das von der KWL erarbeitete Grundlagenpapier «Zukünftiges Wolfsmanagement in der Schweiz» enthält entsprechende Massnahmen.

Der Regierungsrat beantragt, Artikel 12 Absatz 2^{ter} der vorgesehenen Vernehmlassungsvorlage wie folgt abzuändern:

Antrag: Art. 12 Abs. 2^{ter}

Die Kantone können nach Zustimmung des Bundesamts zwischen dem 1. ~~Februar~~ Juni und dem ~~31. Mai~~ 28. Februar Massnahmen gegen einzelne Wölfe eines Rudels anordnen oder erlauben, wenn diese wiederholt fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz überwunden und dabei einen erheblichen Schaden verursacht haben oder eine Gefährdung von Menschen darstellen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 29. September 2026



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Daniel Furrer

Roman Balli